

Vorlage Nr.: 2024/146

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Landwirtschaft und Bauwesen	Frau Dudler	06.11.2024
Kreisausschuss	Frau Dudler	18.11.2024
Kreistag	Frau Dudler	25.11.2024

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen - Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung sowie Festsetzung der Gebühren und Entgelte 2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 1.
2. Der Kreistag beschließt, die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, der Problemabfälle aus Haushalten sowie der Wertstoffe für das Jahr 2025 auf 184,50 €/t festzusetzen (Anlage 2).
3. Zur Förderung der Verwertung wird für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) für das Jahr 2025 eine Gebühr in Höhe von 157,00 €/t festgesetzt.
4. Die Gebühr für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 95,01 €/t für das Jahr 2025 festgesetzt.
5. Die Gebühr für die Verwertung der Garten- und Parkabfälle wird auf 56,15 €/t für das Jahr 2025 festgesetzt.
6. Die Gebühr für die Verwertung des von den Städten getrennt angelieferten Altpapiers (PPK) wird für das Jahr 2025 auf 25,38 €/t festgesetzt.



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor

7. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 2 bis 6 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 4.
8. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwerteten Abfälle wird für das Jahr 2025 das einheitliche Entgelt entsprechend der Anlage 5 festgesetzt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu 1:

Der Kreis Recklinghausen hat gemäß Kreistagsbeschluss vom 19.03.2024 die Verwertung von Altpapier, Altmetall, Altholz, Garten- und Parkabfällen, Problemabfällen aus Haushalten und Wertstoffen zum 01.01.2025 bzw. 01.04.2025 (Altpapier – PPK) neu ausgeschrieben.

Aufgrund der Ausschreibungsergebnisse ist die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu überarbeiten und anzupassen. Die Änderung betrifft die durch den Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen § 5 der Satzung sowie Anlagen 1 und 3 der Satzung. Die Neufassung der Satzung ist als Anlage 1 beigelegt.

Zu 2 und 3:

Grundlagen für die ermittelten Gebühren sind die von den Städten für das Jahr 2025 angegebenen Abfallmengen bzw. die anhand der Einwohnerzahlen ermittelten Wertstoffmengen sowie die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle an den entsprechenden Anlagen.

Die Kosten werden dabei hauptsächlich durch die Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen in den Entsorgungsanlagen des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes bestimmt.

Seit dem 01.01.2024 ist auf die Abfallverbrennung eine CO₂-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu leisten, die sich kostensteigernd auswirkt und durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband nicht zu beeinflussen ist. Da diese Abgabe kontinuierlich steigen wird, werden der EKOCity Mischpreis und die BEHG Abgabe seit dem 01.01.2024 als getrennte Forderungen ausgewiesen. So kann die Entwicklung der Kosten weiterhin transparent dargestellt werden.

a) EKOCity Mischpreis

Der EKOCity-Mischpreis einschl. der Verbandsabgabe steigt gegenüber dem Vorjahr von 118,65 €/t (netto) auf 124,43 €/t (netto) und somit um 5,78 €/t bzw. 4,9 %. Der Entsorgungsbeitrag steigt **brutto von 141,43 €/t auf 148,35 €/t** (+ 6,92 €/t) an.

Die Kostensteigerung ergibt sich aus verschiedenen Veränderungsfaktoren:

Die Kosten der drei Anlagen u.a. für Instandhaltungen, Investitionen, Versicherungen, Personalaufwand etc. steigen für 2025 an. Diese Kostensteigerung kann nur in Teilen aufgefangen werden. Im Vergleich zur Kalkulation 2024 steigen die Abfallmengen der Mitglieder ebenfalls wieder an und wirken sich mischpreissenkend aus. Die Energieerlöse wirken ebenfalls kostenmindernd. Da sie aber aufgrund der Marktentwicklung insgesamt sinken, kann die Kostensteigerung nur teilweise kompensiert werden.

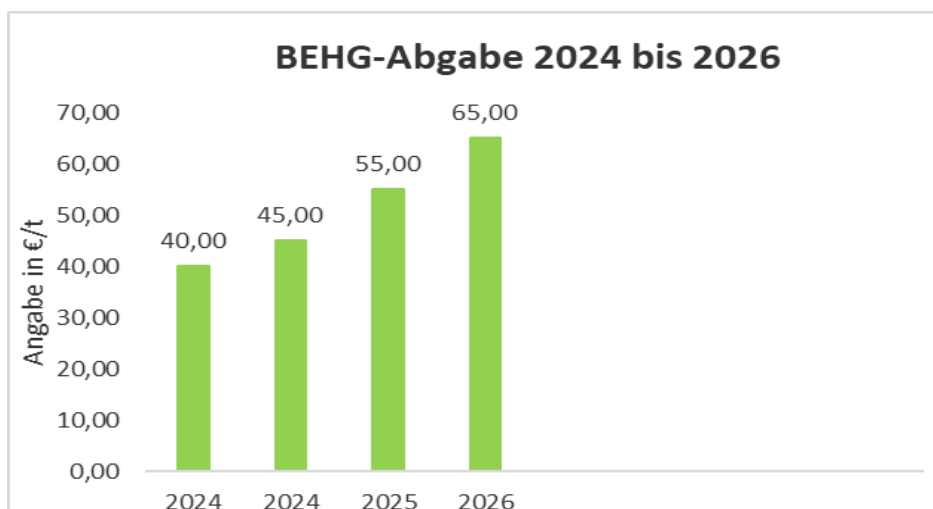
b) BEHG-Abgabe - CO₂-Zertifikatspreise

Seit dem 1. Januar 2024 wird auch die Verbrennung von Abfällen in das Emissionshandelssystem zur Bepreisung der CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen in den Bereichen Verkehr und Wärme gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) einbezogen.

In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 (November 2023) war von einem Zertifikate Preis in Höhe von 40,- € pro Tonne CO₂ ab dem 01.01.2024 ausgegangen worden. Am 15.12.2023 hat die Bundesregierung beschlossen, den Preis pro Tonne CO₂ ab dem 01.01.2024 auf 45,- € festzusetzen. Diese Erhöhung um 5,- € pro t CO₂ konnte deshalb weder in der Kalkulation des EKOCity Mischpreises noch in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden und wird aller Voraussicht nach zu einer Nachforderung für das Jahr 2024 im Jahr 2025 führen

Der Preis der Emissionszertifikate pro Tonne CO₂ beträgt ab dem 1. Januar 2025 55 €/t CO₂. Auf diese Abgabe wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe von aktuell 19 % erhoben.

Nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Bepreisung der CO₂-Emissionen:



Ab 2027 sollen die Zertifikate frei gehandelt werden. Experten rechnen damit, dass die Preise dann noch weiter ansteigen werden.

Für unterschiedliche Abfallarten wird ein unterschiedlicher Preis fällig, der gemäß der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) festgelegt wurde. Hier sind in 8 Obergruppen für insgesamt 30 verschiedene Abfallarten Ausgangsdaten hinterlegt, mit denen sich für die Abfallarten die jeweiligen CO₂-Zertifikatspreise pro Tonne Abfall nach erneuerter Novellierung berechnen lassen.

	CO ₂ -Abgabe in €/t	
	2025	2024
1 Leichtverpackungen Sortierreste	56,80	41,31
2 Gewerbeabfall	33,19	24,14
3 Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung	26,10	18,89
4 Restabfall	22,10	16,07
5 Sperrmüll	29,94	21,77
6 a Altholz AI, AII	3,58	5,20
6 b Altholz AIII, AIV	7,15	
7 Klärschlamm	0,00	0,00
8 Alle übrigen Abfallschlüssel	52,20	37,96

Für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband sind im Wesentlichen die Abfallarten Restabfall, Sperrmüll und Sortierreste aus der Abfallbehandlung relevant. In den Anlieferungen der Kommunen sind allerdings auch andere Siedlungsabfälle enthalten, die gegenüber dem Restabfall höhere Zertifikatskosten verursachen.

Anhand der Mengenmeldungen und der Analyse der Zusammensetzung der Abfallströme der Gebietskörperschaften sowie den Direktanlieferungen (Basis Abfallbilanz 2023), wurde ein durchschnittlicher CO₂-Zertifikatspreis pro Tonne Abfall berechnet. In der endgültigen Beitragsberechnung wird der Beitragssatz, der aus dem Erwerb der CO₂-Zertifikate resultiert, anhand der tatsächlichen Anlieferungsmengen und der Abfallzusammensetzung abschließend berechnet.

Der kalkulierte durchschnittliche Beitrag zur Deckung der durch die CO₂ Abgabe entstehenden Kosten beträgt im Jahr 2025 **brutto 26,98 €/t** (Vorjahr 18,89 €/t). Er steigt somit um 8,09 €/t an.

Der endgültige Gesamtbeitrag, der von den Mitgliedskörperschaften an den EKOCity Abfallwirtschaftsverband zu zahlen ist, beträgt somit **175,33 €/t**. Das bedeutet eine **Preissteigerung von 15,07 €/t bzw. 9,4 %**, die zu mehr als 50 % auf die **CO₂ Abgabe** zurückzuführen ist.

Die CO₂ Abgabe betrifft jedoch nicht nur die über den EKOCity Abfallwirtschaftsverband entsorgten Mengen, sondern auch Teile des Sondermülls, die verbrannt werden, sowie Sortierreste aus der Wertstofftonne, sofern diese in die Verbrennung gehen und den Bereich der Altholzverwertung.

Die **kalkulierten Entsorgungskosten** je Gewichtstonne (Restmüll, Sondermüll, Sperrmüll und Wertstoffe) im Jahre 2025 betragen **184,78 €/t**. Gegenüber dem Vorjahr steigen die tatsächlichen Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen somit um **16,62 €/t (9,9 %)**, in erster Linie bedingt durch die höheren Entsorgungskosten des EKOCity Abfallwirtschaftsverbands. Allerdings führte auch die europaweite Ausschreibung von Verwertungsdienstleistungen zu höheren Kosten, ggf. bedingt durch die höhere CO₂ Abgabe.

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 3 für die Jahre 2023, 2024 und 2025 dargestellt.

Zur Förderung der Verwertung von Sperrmüll hat der Kreistag 2014 beschlossen, für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) eine geringere Gebühr zu erheben. Durch diese geringere Gebühr soll ein Anreiz zur Verwertung geschaffen werden und gleichzeitig auch die Auslastung des ECC gestärkt werden, was wiederum zur Gebührenstabilität im EKOCity Abfallwirtschaftsverband beiträgt. Diese Anreizgebühr wird durch die CO₂ Abgabe noch unterstrichen, da der Sperrmüll, der direkt in die Verbrennung gefahren wird, mit einer höheren Abgabe belegt wird, als die mengenmäßig viel geringeren Sortierreste aus dem ECC. Die Anreizfunktion sollte deshalb beibehalten werden. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr in ähnlicher Relation zur Restmüllgebühr wie in den Vorjahren, auf **157,- €/t** festzusetzen

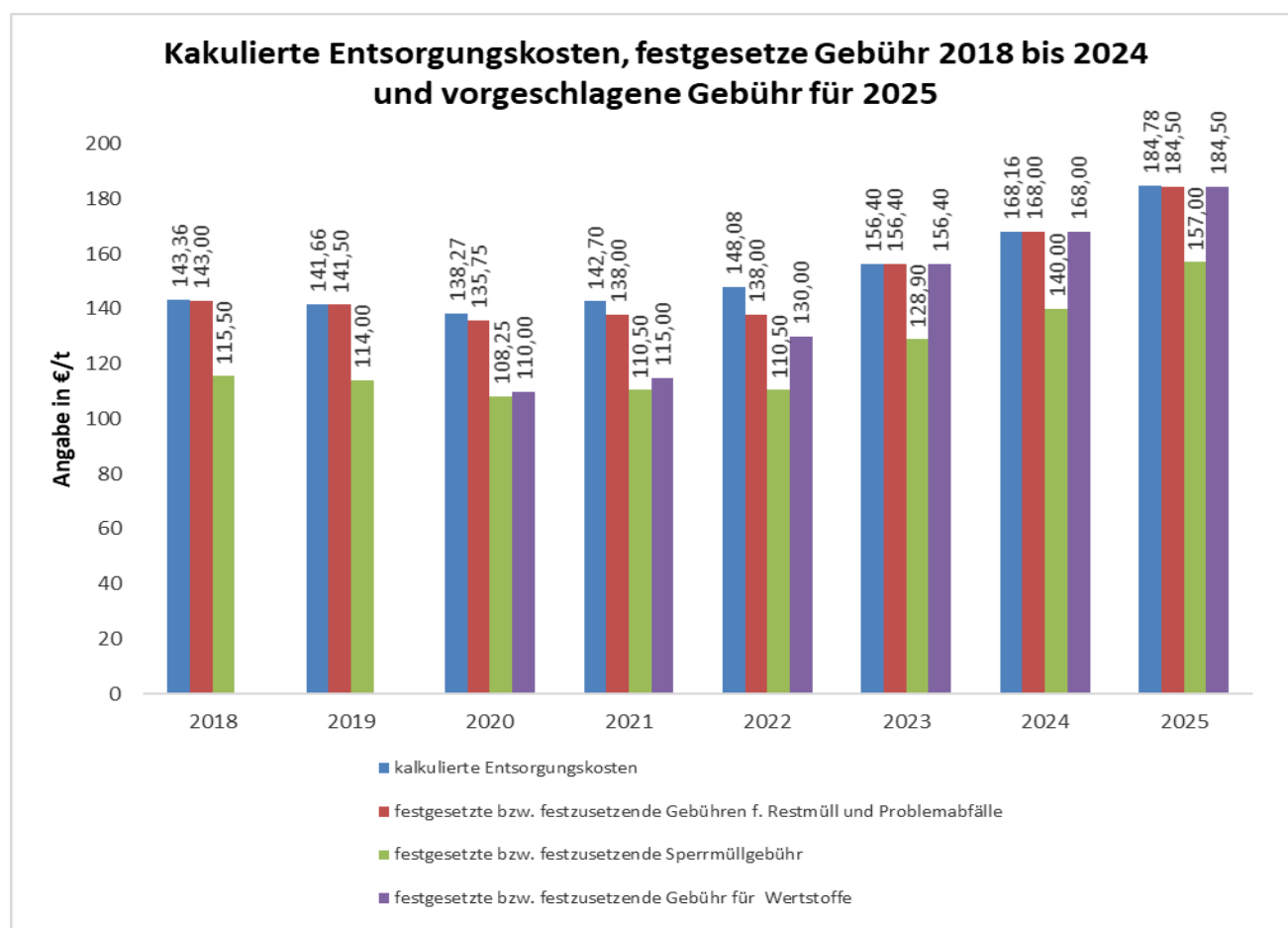
Bereits in den Vorjahren wurde die Verwertung der Wertstoffe mit denselben Gebühren belegt wie der Restabfall und die Problemabfälle aus Haushalten. Die Sortierung und Verwertung der Wertstofftonne ist weiterhin sehr kostenintensiv und wird durch die

Einführung der CO₂ Abgabe noch zusätzlich verteuert. Aus diesem Grunde sollte auch weiterhin auf eine Subventionierung durch eine gesonderte Gebühr für die Wertstofftonne verzichtet werden.

Zum 31.12.2023 beträgt der Bestand der Gebührenrücklage 1.114.264,30 €.

Für das Jahr 2024 wird lt. Kreistagsbeschluss 28.11.2023 eine Rücklagenentnahme in Höhe von 599.416,90 € vorgesehen.

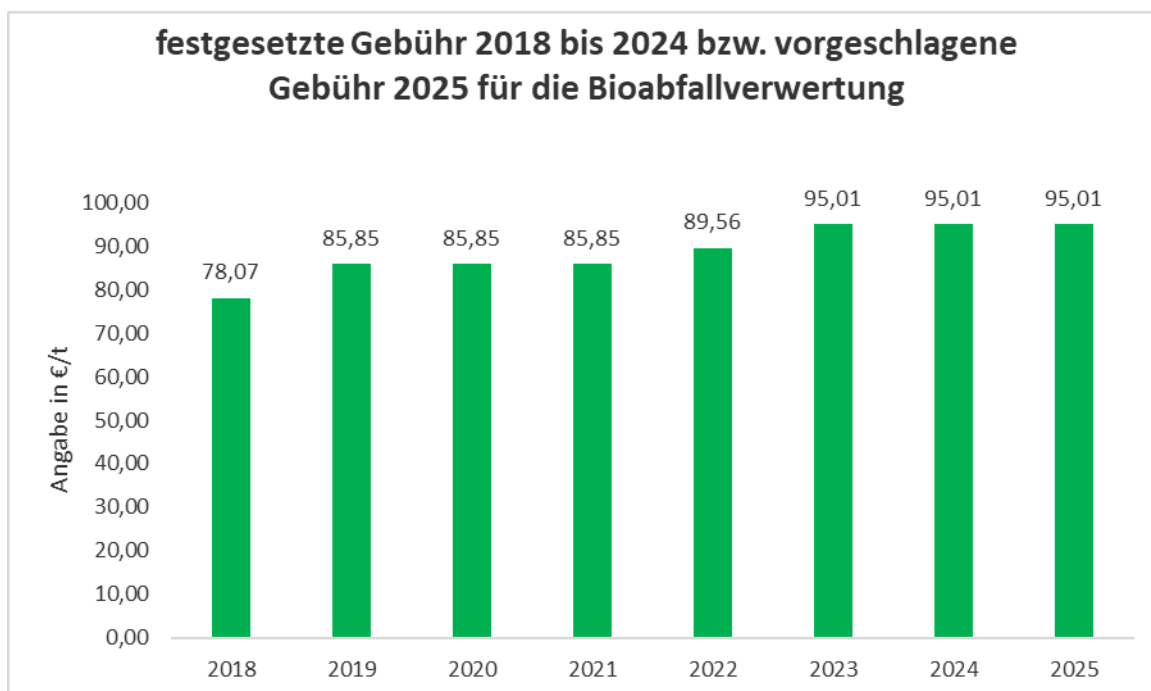
Im Jahr 2024 hat der Kreis Recklinghausen ca. 600.000 € aus der Endabrechnung der ihm zustehenden Erlöse aus der Vermarktung nicht genutzter Kapazitäten im MHKW Essen Karnap der Jahre 2004 bis 2014 erhalten. Dieser Überschuss soll unmittelbar wieder ausgeglichen werden und in die Gebührenberechnung des Jahres 2025 einfließen. Durch die Berücksichtigung des Erlöses in Höhe von 600.000 € kann eine Gebühr in Höhe von **184,50 €/t** realisiert werden. (siehe Anlage 2).



Zu 4:

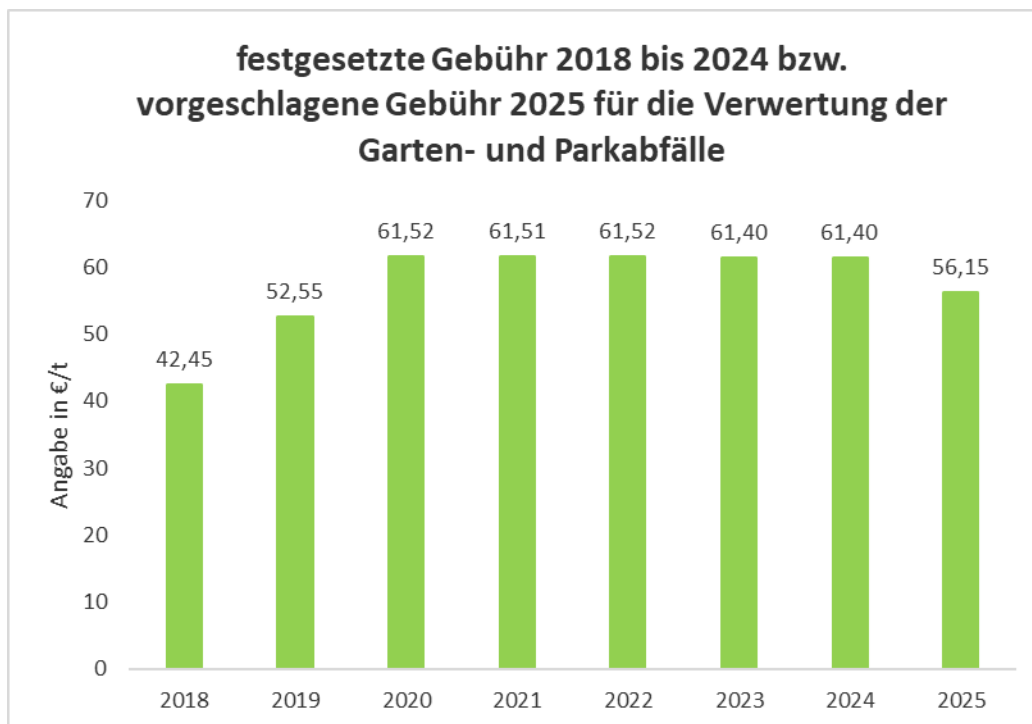
Auf dem Gebiet der Bioabfallverwertung arbeitet der Kreis Recklinghausen seit 2014 mit dem Kreis Borken im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammen. Im September/Oktober 2024 haben die Kreise Borken und Recklinghausen beschlossen, diese Kooperation auch für die nächsten 15 Jahre fortzusetzen.

Für das Jahr 2025 hält der Kreis Borken bzw. die kreiseigene Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (egw) die Kosten stabil und stärkt so die beiderseitigen Interessen an der interkommunalen Zusammenarbeit.
Die Gebühr ist in Höhe der entstehenden Kosten, d.h. auf **95,01 €/t** für das Jahr 2025 festzusetzen.



Zu 5:

Bereits seit 2017 wird für getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle eine Gebühr erhoben, da aus den unterschiedlichen Verwertungsarten der Vertragspartner unterschiedliche Kosten bzw. Preise resultieren. Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der von den Städten für das Jahr 2025 angegebenen Mengen an Garten- und Parkabfällen. Die kalkulierten Kosten für die Verwertung dieser Abfälle sind abhängig von den Anlieferungsmengen in den drei Vertragsgebieten. Sie betragen im Jahr 2025 aufgrund der Ergebnisse der europaweiten Ausschreibung 56,15 €/t incl. MwSt. und liegen damit unter den Kosten des Vorjahres. Die in dieser Höhe festzusetzende Gebühr liegt damit um 5,25 €/t unter der Gebühr des Jahres 2024.



Zu 6:

Die Gebühr für die Beseitigung/Verwertung des Altpapiers (PPK) beträgt aufgrund des Ergebnisses der europaweiten Ausschreibung **25,38 €/t** und beinhaltet die Kosten, die dem Kreis Recklinghausen für Übernahme und Umschlag des Altpapiers sowie für die Verwertungslogistik entstehen.

Da für die Verwertung des Altpapiers eine marktpreisabhängige Vergütung durch die Auftragnehmer gezahlt wird, vergütet der Kreis den kreisangehörigen Städten die angelieferten Altpapiermengen entsprechend den Ausschreibungsergebnissen bzw. Erlösen. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.

Zu 7:

Aufgrund der Beschlüsse zu 1 bis 5 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern (Anlage 4).

Zu 8:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dieses

gilt für Altholz und Altmetalle. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Förderung der Abfallverwertung bewährt und sollte auch weiterhin durchgeführt werden.

Das Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt durch die Anlagenbetreiber von den kreisangehörigen Städten erhoben. Entsprechende Regelungen sind mit den Auftragnehmern getroffen. Die zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus Anlage 5.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☒ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☐ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☒ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung: Durch die Verwertung von Abfällen werden Ressourcen eingespart und somit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.		